

S a t z u n g

der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Weiden i. d. OPf.
vom 26.07.2006, berichtigt am 03.08.2006;
zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2006, berichtigt am 19.01.2007

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - BayRS 2024-1-I - nachstehende

B e i t r a g s - u n d G e b ü h r e n s a t z u n g z u r W a s s e r a b g a b e s a t z u n g (B G S z u r W A S)

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Stadtgebiet, ohne die vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe versorgten Stadtteile Unterhöll, Mitterhöll, Muglhof, Matzlesrieth, Oedenthal und Trauschendorf einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche ist bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bis zu einer Tiefe von 50 m anzusetzen, gemessen von der Grundstücksgrenze, die der erschließenden Straße (bzw. dem erschließenden Weg oder Platz) zugewandt ist. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsstraße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) Die Grundstücksfläche richtet sich - entsprechend dem Grundstücksbegriff in § 2 Abs. 1 WAS - im Allgemeinen nach dem Grundbucheintrag.

Bei noch nicht abgeschlossener Vermessung des Grundstücks erfolgt eine Schätzung der Grundstücksfläche durch die Vermessungsabteilung der Stadt, wobei die Festsetzungen von rechtsverbindlichen oder im Entwurf befindlichen Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Weicht das endgültige Vermessungsergebnis von der Schätzung um mehr als 10 m² ab, so ist eine Berichtigung der Beitragsberechnung durchzuführen.

Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt Weiden i. d. OPf. festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung noch vorhanden ist.
- (6) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. §§ 17 und 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

- (8) Eine auf vorhandene Gebäude oder Gebäudeteile ohne Anschlussbedarf oder Anschlussrecht entfallende Geschossfläche wird von dem nach den Absätzen 3 bis 6 errechneten Beitragsteil in Abzug gebracht; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.
- (9) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Bei Keller- und Dachgeschossen werden die bewohnbaren und gewerblich genutzten Teile herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (10) Bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach der genehmigten Bebauung, so errechnet sich diese bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Geschosse von mehr als 3,50 m Höhe haben, aus dem umbauten Raum, geteilt durch 3,5.
- (11) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach den Absätzen 3 - 6 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird vom ursprünglich festgesetzten Beitrag der auf die Geschossfläche i. S. des Abs. 8 entfallende Beitragsteil unter Zugrundelegung des Beitragssatzes, der zum Zeitpunkt der Veranlagung galt, in Abzug gebracht. Übersteigt der ursprünglich entrichtete Beitrag den nach Satz 1 berechneten Beitrag, so ist die Differenz zu erstatten.
- (12) Ändern sich die für die Beitragsbemessung nach den Absätzen 1 bis 7 maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

Wird ein Grundstück vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 9), wenn sich die zulässige Geschossfläche i. S. v. Abs. 9 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 9 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,82 € (Netto),	0,98 € (Brutto),
b) pro m ² Geschossfläche	2,22 € (Netto),	2,64 € (Brutto).

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Übergangsregelung

- 1) Bei einem (bebauten oder unbebauten) Grundstück, für welches aufgrund einer früheren nichtigen Satzung eine (Anschluss-)Gebühr oder ein Beitrag erhoben worden ist, ist eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der tatsächlichen (vorhandenen) Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen, wenn eine Veränderung der tatsächlichen baulichen Ausnutzung vorgenommen wird. Ist aufgrund dieser Veränderung die nunmehrige tatsächliche Geschossfläche größer als die zulässige Geschossfläche, so ist jene für die Nachberechnung maßgeblich.

Die tatsächliche (vorhandene) Geschossfläche errechnet sich bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Geschosse von mehr als 3,5 m Höhe haben, aus dem umbauten Raum, geteilt durch 3,5.

Bei unbebauten Grundstücken, für die aufgrund einer nichtigen Satzung eine (Anschluss-)Gebühr oder ein Hauptleitungszuschuss erhoben worden ist, ist bei der Beitragsnachberechnung als tatsächliche Geschossfläche die in der näheren Umgebung vorhandene Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung.

Bei unbebauten Grundstücken, für die aufgrund einer früheren nichtigen Satzung ein Beitrag erhoben worden ist, wird bei der Beitragsnachberechnung als tatsächliche Geschossfläche die der Veranlagung zum Beitrag zugrundegelegte Geschossfläche in Ansatz gebracht.

- 2) Soweit aufgrund bisheriger nichtiger Satzungen mit dem Beitragsmaßstab zulässige Geschossfläche bestandskräftige Veranlagungen durchgeführt worden sind, werden diese Beitragstatbestände als abgeschlossen behandelt.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennweite der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nennweite geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennweite von

20 mm	14,40 €/Jahr (Netto)	15,41 €/Jahr (Brutto)
25 mm	19,92 €/Jahr (Netto)	21,31 €/Jahr (Brutto)
30 mm	27,00 €/Jahr (Netto)	28,89 €/Jahr (Brutto)
40 mm	39,24 €/Jahr (Netto)	41,99 €/Jahr (Brutto)
50 mm	85,92 €/Jahr (Netto)	91,93 €/Jahr (Brutto)
80 mm	171,84 €/Jahr (Netto)	183,87 €/Jahr (Brutto)
100 mm	245,40 €/Jahr (Netto)	262,58 €/Jahr (Brutto)
150 mm	337,44 €/Jahr (Netto)	361,06 €/Jahr (Brutto)

Die Hydranten- und Standrohrbenützungsgebühr beträgt pro Tag 1,00 € (Netto), 1,07 € (Brutto).

§ 11 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder
 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
 5. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,23 €/m³ (Netto), 1,31 €/m³ (Brutto) entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,23 €/m³ (Netto), 1,31 €/m³ (Brutto) entnommenen Wassers.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Zehntel auf der Basis des vorangegangenen Jahresverbrauchs zu leisten. Fehlt eine solche Abrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresverbrauchsmenge fest.

§ 15**Reserve-, Zusatz- und Löschwasserversorgung**

Für Reserve-, Zusatz- und Löschwasseranschlüsse nach §§ 8 und 16 WAS gelten die §§ 9 bis 14 BGS/WAS entsprechend, soweit keine besonderen Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt getroffen werden. Die Stadt kann insbesondere die Einrichtung eines Reserve-, Zusatz- oder Löschwasseranschlusses nach §§ 8 und 16 WAS davon abhängig machen, dass sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, hierfür anfallende Kosten zu übernehmen.

§ 16**Mehrwertsteuer**

Zu den Nettobeiträgen und Nettogebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

In den Bruttobeiträgen (§ 6) ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % enthalten. In den Bruttogebühren (§ 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3 und Abs. 4) ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % enthalten.

§ 17**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 18**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.1991 i. d. F. vom 21.12.2004 außer Kraft.